

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 68
19. März 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

69/81/EWG:

Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe 1

69/82/EWG:

Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus CITI-Hauptgruppe 13) 4

Kommission

69/83/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für französischen Käse für das in der Verordnung (EWG) Nr. 209/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren 7

69/84/EWG:

Beschluß der Kommission vom 25. Februar 1969 über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels 8

69/85/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 1969, mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung des Zollsatzes ihres nationalen Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von 21 000 Tonnen Rohaluminium aufzuschieben 10

69/86/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 27. Februar 1969 zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen ... 13

Inhalt (Fortsetzung)

69/87/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1969 zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1968, durch die das Königreich Belgien ermächtigt wird, Butter aus privater Lagerhaltung in Form von Butterfett zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen 14

69/88/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 3. März 1969 zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 252/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren 15

69/89/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 4. März 1969 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 259/69 eine Ausschreibung stattgefunden hat 16

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. März 1969

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

(69/81/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage I der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽³⁾ enthält eine Liste der gefährlichen Stoffe, geordnet nach der Ordnungszahl des Elements, das für ihre Eigenschaften charak-

teristisch ist, sowie die Einzelheiten der Kennzeichnung eines jeden Stoffes unter Bezugnahme auf die Anlagen II, III und IV; unter Punkt 8 „Sauerstoff“ ist als Nr. 5 die Stoffgruppe „Organische Peroxide ohne phlegmatisierende Stoffe“ aufgenommen worden.

Eine erneute Prüfung der Gefahrenbezeichnungen für die organischen Peroxide hat ergeben, daß eine einheitliche Kennzeichnung dieser Stoffgruppe nicht zweckmäßig ist; um bestimmte Unterschiede im Gefahrengrad für die einzelnen Peroxide zu berücksichtigen, ist eine Aufteilung der Gruppe erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

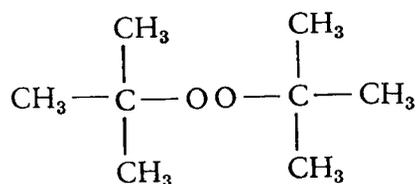
Artikel 1

In der Anlage I der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 wird unter Punkt 8 der Text der Nummer 5 „Sauerstoff“ gestrichen und ersetzt durch:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 30.

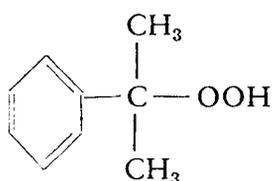
⁽²⁾ ABl. Nr. C 26 vom 28. 2. 1969, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.



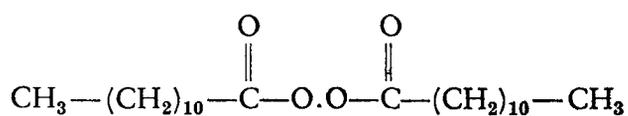
5. Peroxyde de butyle tertiaire
Di-tert.-Butylperoxid
Di-tert.-butylperoxyde
Perossido di butile terziario

F + Xi R: 5-28-84
S: 15-21-29-35-36-65-67-77-104



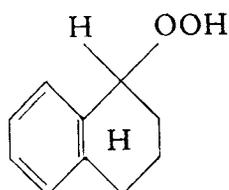
6. Hydroperoxyde de cumyle
Cumolhydroperoxid
Cumeenhydroperoxyde
Idroperossido di cumene (idroperossido di cumolo)

F + C R: 5-28-82
S: 15-21-29-35-36-42-53-65-67-77-104



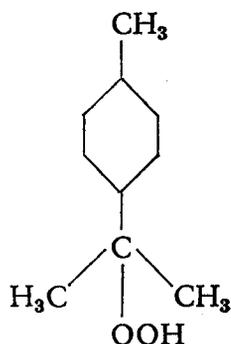
7. Peroxyde de lauroyle
Dilauroylperoxid
Dilauroylperoxyde
Perossido di lauroile

F + Xi R: 22-84
S: 15-21-29-35-36-77-104



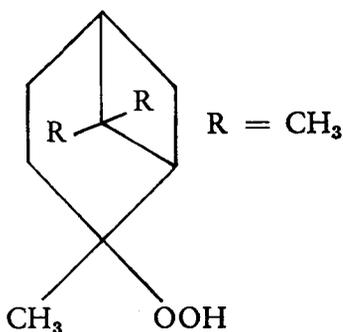
8. Hydroperoxyde de tétraline
Tetralinhydroperoxid
Tetralinehydroperoxyde
Idroperossido di tetralina

F + C R: 5-28-82
S: 15-21-29-35-36-42-53-65-67-77-104



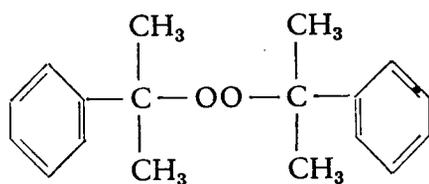
9. Hydroperoxyde de p. menthyle
p-Menthanhydroperoxid
p-menthaanhydroperoxyde
Idroperossido di p-mentano

F + C R: 5-28-82
S: 15-21-29-35-36-42-65-67-77-104



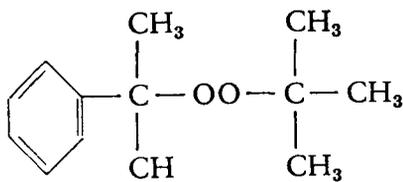
10. Hydroperoxyde de pinanyle
Pinanhydroperoxid
Pinaanhydroperoxyde
Idroperossido di pinano

F + C R: 5-28-64-82
S: 15-21-29-35-36-42-65-67-77-104



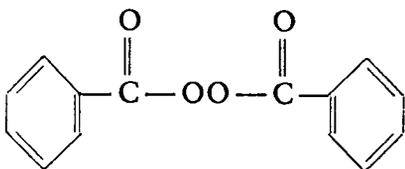
11. Peroxyde de cumyle
Dicumylperoxid
Dicumylperoxyde
Perossido di cumile

F + Xi R: 22-84
S: 15-21-29-35-36-42-77-104



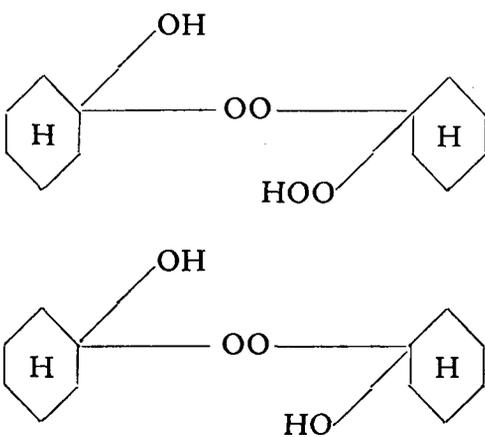
12. Peroxyde de butyle (tert.) et de cumyle
Tert.-Butyl-cumylperoxid
Tert.-butyl-cumylperoxyde
Perossido di cumile e di butile terziario

F + C R: 5-28-64-82
S: 15-21-29-35-36-42-65-67-77-104



13. Peroxyde de benzoyle
Benzoylperoxid (Dibenzoylperoxid)
Benzoylperoxyde (dibenzoylperoxyde)
Perossido di benzoile

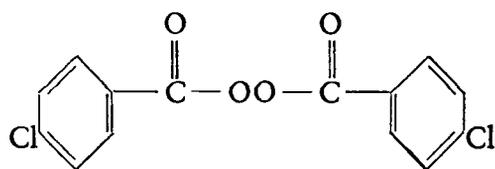
E R: 3-84
S: 15-21-25-26-28-29-32-35-36-65-77-104



14. Peroxydes et hydroperoxydes de cyclohexanone [peroxyde de 1-hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexyle et peroxyde de bis(1-hydroxy-cyclohexyle)]

Cyclohexanonperoxyde und -hydroperoxyde [1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxid und bis(1-Hydroxy-cyclohexyl)-peroxid]
Cyclohexanon peroxyden en hydroperoxyden [1-hydroxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxyde en bis(1-hydroxy-cyclohexyl)-peroxyde]
Perossidi e idroperossidi di cicloesane [perossido di 1-idrossi-1'-idroperossi-dicicloesile e perossido di bis(1-idrossi-cicloesile)]

E + C R: 3-82
S: 15-21-25-26-28-29-32-35-36-42-65-77-104



15. Peroxyde de p. chlorbenzoyle
p, p'-Dichlorbenzoylperoxid
[bis(4-Chlorbenzoyl)]-peroxid
p, p'-dichloorbenzoylperoxyde
[bis(4-chloorbenzoyl)]-peroxyde
Perossido di paraclorobenzoile

E R: 3-84
S: 15-21-25-26-28-29-32-35-36-42-65-77-104

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und wenden sie spätestens ab 1. Januar 1970 an.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. DUPONG

RICHTLINIE DES RATES

vom 13. März 1969

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus CITI-Hauptgruppe 13)

(69/82/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3 und Artikel 63 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe D,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen die Herstellung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung zwischen dem Beginn der dritten Stufe und dem Ablauf des zweiten Jahres der dritten Stufe vor; diese Tätigkeiten umfassen das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten durch jedes hierzu geeignete Verfahren, die der Erdöl- und Erdgasgewinnung vorausgehende Entwicklung eines Erdöl- und Erdgasfeldes sowie die hierzu erforderliche Vorbereitung des Terrains.

Seit der Annahme der Allgemeinen Programme ist ein EWG-Verzeichnis der Tätigkeiten des produzierenden Gewerbes unter der Bezeichnung „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften“ (NICE) aufgestellt worden; dieses Verzeichnis, das jeweils auf die einzelstaatlichen Verzeichnisse Bezug nimmt, ist ebenso wie die „Classification internationale type, par industrie, de toutes les branches d'activités économiques“ (CITI) — Internationale Systematik der Wirtschaftszweige — nach dem Dezimalsystem aufgebaut, für die Zwecke der Mitgliedstaaten jedoch besser geeignet.

Durch die Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (CITI-Hauptgruppen 11—19) ⁽⁵⁾ wurden die bestehenden Beschränkungen für die Tätigkeiten des Schürfens und Bohrens bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung nur insoweit aufgehoben, als sie vom Inhaber der zur Gewinnung berechtigenden Konzession ausgeübt werden; die vorliegende Richtlinie begünstigt einerseits die Inhaber von Aufsuchungsgenehmigungen (Schürfen und Bohren), andererseits diejenigen Unternehmen, die Aufsuchungsarbeiten bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung für Rechnung des Inhabers einer zur Gewinnung berechtigenden Konzession oder einer Aufsuchungsgenehmigung vornehmen (Vertragsunternehmen) oder die solche Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen.

Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs stimmt die vorliegende Richtlinie mit der oben erwähnten Richtlinie überein.

Die Ausübung bestimmter Berufe (Ingenieur, Geologe, Geophysiker) kann in unmittelbarem technischem Zusammenhang mit dem Aufsuchen (Schürfen und Bohren) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung stehen; die Liberalisierung dieser Berufe, ebenso wie die gegenseitige Anerkennung der sie betreffenden Diplome und Prüfungszeugnisse, werden den Gegenstand besonderer Richtlinien bilden, die die technischen Berufe in ihrer Gesamtheit umfassen.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen soweit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß den Artikeln 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung

⁽¹⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62.

⁽³⁾ ABl. Nr. 268 vom 6. 11. 1967, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 1 vom 12. 1. 1968, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 117 vom 23. 7. 1964, S. 1871/64.

der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in Anlage III des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus Hauptgruppe 13).

Diese Tätigkeiten entsprechen denjenigen, die in der Gruppe 130 der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften“ (NICE) aufgeführt sind, die den Besonderheiten der Struktur des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden, Rechnung trägt.

(2) Diese Tätigkeiten haben das Aufsuchen von Erdöl- und Erdgaslagerstätten durch jedes geeignete Verfahren, die der Erdöl- und Erdgasgewinnung vorausgehende Entwicklung eines Erdöl- und Erdgasfeldes und die Vorbereitung des Terrains zum Gegenstand.

(3) Diese Tätigkeiten können ausgeübt werden:

- durch Unternehmen, die für eigene Rechnung Aufsuchungsarbeiten vornehmen, sofern sie nicht Inhaber einer zur Gewinnung berechtigenden Konzession sind, oder
- durch Unternehmen, die Aufsuchungsarbeiten für fremde Rechnung vornehmen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;
- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren;
- c) welche auf Grund von Vorschriften oder Praktiken die Begünstigten von der Gewährung von Genehmigungen oder Konzessionen ausschließen oder sie Beschränkungen oder allein für sie geltenden Bedingungen unterwerfen;
- d) welche die Begünstigten von der Ausübung einer Tätigkeit in den Berufsorganisationen ausschließen.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) *in Belgien*

durch das Erfordernis einer „carte professionnelle“ (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) *in Frankreich*

durch das Erfordernis einer „carte d'identité d'étranger commerçant“ (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Loi vom 8. Oktober 1940);

c) *in Italien*

durch das Erfordernis, daß natürliche Personen die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und daß Gesellschaften ihren Sitz in Italien haben müssen, oder daß bei ihnen die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt ist, um Konzessionen für das Aufsuchen (Schürfen und Bohren) von Kohlenwasserstoffen erhalten zu können („legge“ Nr. 613 vom 21. Juli 1967; „legge“ Nr. 28 der Region Trentino/Tiroler Etschland vom 21. November 1958; „legge“ Nr. 45 der Region Sardinien vom 8. November 1968).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 5

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

(5) Sofern die Erteilung einer Genehmigung vom Nachweis einer technischen Leistungsfähigkeit abhängt, wird das Aufnahmeland die außerhalb seines Hoheitsgebiets durchgeführten Arbeiten in gleicher Weise berücksichtigen wie Arbeiten in seinem Hoheitsgebiet.

Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. März 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. DUPONG

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für französischen Käse für das in der Verordnung (EWG) Nr. 209/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/83/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1099/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 betreffend die auf einige einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Übergangsbestimmungen ⁽²⁾ sieht vor, daß das Wiederinverkehbringen der auf Grund von Ankäufen nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ⁽³⁾ im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Milcherzeugnisse erfolgt, nachdem die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall festgelegt worden sind.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 209/69 der Kommission vom 3. Februar 1969 über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der französischen Interventionsstelle ⁽⁴⁾ sieht den Verkauf von in ihrem Besitz befindlichen 300 Tonnen Käse im Ausschreibungsverfahren vor.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 209/69 sieht vor, daß unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt wird.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote und unter Berücksichtigung der Marktlage und der Tatsache, daß der Käse, der Gegenstand der Ausschreibung ist, zur Verarbeitung zu Schmelzkäse bestimmt ist, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Mindestpreis für die Zuschlagserteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 209/69 genannten Ausschreibung wird festgesetzt auf 69,27 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1969, S. 6.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1969

über die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

(69/84/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —die Arbeitnehmer in Gartenbau und Blumenhandel
sowie die Verbraucher vertreten.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Die Landwirtschaftskonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Stresa vom 3. bis 12. Juli 1958 hat in Punkt V ihrer Schlußresolution mit Genugtuung „die von der Kommission geäußerte Absicht zur Kenntnis genommen, mit den berufsständischen Organisationen, insbesondere zur Durchführung der in dieser EntschlieÙung vorgesehenen Aufgaben, eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten“.

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen Fragen gehört werden, die mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ⁽¹⁾ und insbesondere mit den Maßnahmen zusammenhängen, die die Kommission im Rahmen dieser Verordnung zu treffen hat.

In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 1960 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission ersucht, „die interessierten Berufsverbände der Produzenten, des Handels und der Arbeitnehmer sowie die Verbraucher auf der Ebene der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Beratenden Ausschuß an den Arbeiten dieser Ämter und Fonds zu beteiligen“.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann, insbesondere auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen, der Kommission empfehlen, den Ausschuß zu einer in seine Zuständigkeit fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.

Für die Kommission ist es wichtig, die Ansichten der Wirtschaftskreise und der Verbraucher über die durch die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels aufgeworfenen Probleme kennenzulernen.

Artikel 3

Allen durch die Einführung dieser gemeinsamen Marktorganisation unmittelbar betroffenen Wirtschaftskreisen sowie den Verbrauchern muß die Möglichkeit gegeben werden, bei der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen mitzuwirken.

- (1) Der Ausschuß besteht aus achtzehn Mitgliedern.
- (2) Die Sitze verteilen sich wie folgt:
 - sieben auf die Erzeuger von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels,
 - zwei auf Genossenschaften in diesem Bereich,
 - fünf auf den Handel mit lebenden Pflanzen und Blumen,
 - zwei auf die Arbeitnehmer in diesem Bereich,
 - zwei auf die Verbraucher.

Die Berufsverbände des Gartenbaus sowie die Verbraucherverbände der Mitgliedstaaten sind auf Gemeinschaftsebene organisiert —

Artikel 4

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

- (1) Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels geschaffen, nachstehend „Ausschuß“ genannt.
- (2) In dem Ausschuß sind die Erzeuger von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels, die auf dem Gebiet des Gartenbaus und des Blumenhandels bestehenden Genossenschaften, der Blumenhandel,

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag derjenigen auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossenen Berufs- oder Verbraucherverbände ernannt, welche für die mit der gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels zusammenhängenden Wirtschaftszweige am repräsentativsten sind. Für jeden zu besetzenden Sitz schlagen diese Organisationen zwei Kandidaten verschiedener Staatsangehörigkeit vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf drei Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Die Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf der drei Jahre üben die Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit bis zu ihrer Ersetzung oder Wiederernennung weiter aus.

Im Todesfall oder bei freiwilligem Rücktritt oder bei Beendigung der Zugehörigkeit zu der von ihm vertretenen Organisation wird ein Ausschußmitglied für den Rest seiner Mandatszeit ersetzt.

(3) Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Artikel 6

Auf Antrag einer der vertretenen Wirtschaftsgruppen kann der Vorsitzende des Ausschusses einen Vertreter des Dachverbandes, dem diese Wirtschaftsgruppe untersteht, zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine auf der Tagesordnung stehende Frage besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur so lange teil, wie die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 7

Der Ausschuß kann eigene Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen teil.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 9

Gegenstand der Beratungen des Ausschusses sind diejenigen Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat. Eine Abstimmung hierüber findet nicht statt.

Die Kommission kann bei der Aufforderung zur Stellungnahme des Ausschusses eine Frist setzen, innerhalb welcher die Stellungnahme abzugeben ist.

Die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Wirtschaftsgruppen werden in einem Sitzungsbericht niedergelegt, der der Kommission vorgelegt wird.

Falls eine einstimmige Stellungnahme im Ausschuß zustande kommt, zieht dieser gemeinsame Schlußfolgerungen, die dem Sitzungsbericht beigelegt werden.

Die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses werden von der Kommission dem Rat oder dem Verwaltungsausschuß auf deren Antrag mitgeteilt.

Artikel 10

Unbeschadet Artikel 214 des Vertrages dürfen die Mitglieder des Ausschusses Auskünfte, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme Fragen vertraulichen Charakters berührt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses sowie die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen abgeändert werden.

Brüssel, den 25. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1969,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung des Zollsatzes ihres nationalen Zolltarifs an den des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr von 21 000 Tonnen Rohaluminium aufzuschieben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(69/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 18. November 1968, mit dem die Bundesrepublik Deutschland beantragt hat, die ihr mit Entscheidung der Kommission vom 26. April 1968 ⁽¹⁾ erteilte Ermächtigung, vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 einen Zollsatz von 3% auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen anzuwenden, bis zum 31. Dezember 1969 zu verlängern,

gestützt auf das Fernschreiben vom 10. Januar 1969, mit dem ergänzende Angaben zu dem vorgenannten Schreiben geliefert werden, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gegenwärtig auf Rohaluminium des genannten Kontingents gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 ⁽²⁾ einen Zollsatz von 9% anwenden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich jedoch im GATT verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent für Rohaluminium zum Zollsatz von 5% zu eröffnen. Für die Gemeinschaft ist dieses Protokoll nunmehr in Kraft. Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2118/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 ⁽³⁾ wurde der Bundesrepublik Deutschland für 1969 im Rahmen des vorgenannten vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingents eine erste Rate von 66 000 Tonnen zugeteilt, die gegebenenfalls durch Inanspruchnahme des Ziehungsrechts auf die in der genannten Verordnung vorgesehene Gemeinschaftsreserve von 18 500 Tonnen erhöht wird.

Keine Bestimmung dieser Verordnung ermöglicht den Ausschluß des genannten Zollkontingents von 21 000 Tonnen, insbesondere aus der vorgenannten ersten Rate. Der Zollsatz von 5%, zu dem die 21 000 Tonnen Rohaluminium eingeführt werden können, kann deshalb berücksichtigt werden.

Nach dem gegenwärtig geltenden deutschen Zolltarif ist die Einfuhr von jeweils einer Tonne Rohaluminium im Rahmen des letztgenannten Kontingents an die vorherige Ausfuhr von jeweils zwei Tonnen Aluminiumoxyd gebunden.

Die Bundesrepublik Deutschland begründet ihren Antrag damit, daß die besondere Lage des an diesem Verkehr beteiligten deutschen Unternehmens seit der vorgenannten Kommissionsentscheidung vom 26. April 1968 unverändert geblieben ist und daß Aluminiumoxyd des genannten Unternehmens, insbesondere wegen seines hohen Gestehungspreises, außerhalb dieses Verkehrs nicht verkauft werden könne. Ein Zollsatz von 5% auf im Rahmen dieses Kontingents eingeführtes Rohaluminium würde die Existenz des betroffenen deutschen Unternehmens gefährden. Überdies macht die Bundesrepublik Deutschland geltend, daß die den vorgenannten Entscheidungen der Kommission vom 21. Dezember 1966 ⁽⁴⁾ und 26. April 1968 entsprechende Anwendung eines Zollsatzes von 2% bzw. 3% einen Rückgang der genannten Rohaluminiumzufuhren bewirkt hat. Der antragstellende Mitgliedstaat weist außerdem auf handelspolitische Schwierigkeiten hin, zu denen eine Erhöhung des Zollsatzes von 3% führen könnte. Die Bundesrepublik Deutschland verweist dabei auf den hohen Aktivsaldo im Handel mit dem an dem Ausfuhr-Einfuhr-Verkehr beteiligten Drittland Österreich. Überdies wird das an diesem Verkehr beteiligte deutsche Unternehmen nicht vor Ende des Jahres 1969 über eine eigene Anlage zur Elektrolyse von Aluminium verfügen und wird deshalb im Wettbewerb gegenüber den anderen Aluminiumherstellern in Deutschland benachteiligt sein.

Es ist zu untersuchen, wie die Wettbewerbslage des betroffenen deutschen Unternehmens bei den beiden in Frage kommenden Produktionszweigen, nämlich

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 11. 5. 1968, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 310 vom 27. 12. 1968, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 9 vom 17. 1. 1967, S. 125/67.

Aluminiumoxyd und Rohaluminium ist und in welchem Umfang die an den Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen Zollsätze für Rohaluminium im Rahmen des betreffenden Zollkontingents sich dahingehend auswirken würden, daß sie den bestehenden Verkehr zum Erliegen brächten.

Nach den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Angaben betragen die Aluminiumoxyd-Ausfuhren im Rahmen des genannten Verkehrs im Jahre 1967 41 804 Tonnen mit einem Wert von 13 586 000 DM und während der ersten acht Monate des Jahres 1968 30 797 Tonnen im Wert von 10 016 000 DM, d.h. in beiden Fällen 325 DM/t. Dieser Preis entspricht praktisch den seit 1964 verzeichneten Preisen. Hinsichtlich der Aluminium-Einfuhren nach Deutschland hat der antragstellende Mitgliedstaat Zahlenangaben über das zur Aluminiumherstellung bestimmte Aluminiumoxyd geliefert, während in den Vorjahren statistische Angaben über die deutschen Aluminiumoxyd-Einfuhren aus sämtlichen Herkunftsländern gemacht worden waren. Die Aluminiumoxyd-Einfuhren zur Herstellung von Aluminium aus Drittländern nach Deutschland erfolgten 1967 zu Durchschnittspreisen von 315 DM/t und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 319 DM/t. Diese Einfuhren stammten im Jahre 1967 zu 75% und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 86,3% aus Guinea. Sie sind deshalb auf dem deutschen Markt am repräsentativsten und können als schlüssige Vergleichsgrundlage dienen. Sie erfolgten 1967 zum Preis von 326 DM/t und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1968 zu 324 DM/t. Es dürfte somit geltend gemacht werden können, daß der Preis des im Rahmen dieses Verkehrs ausgeführten Aluminiumoxyds auf einem dem Preis des eingeführten Aluminiumoxyds vergleichbaren Niveau liegt. Es ist jedoch in jedem Fall zu berücksichtigen, daß die Beurteilung dieser Preise sehr schwierig ist, da auf dem sehr weitgehend integrierten Aluminiumsektor die in der Zollanmeldung angegebenen Werte für Aluminiumoxyd je nach Unternehmen sehr unterschiedlich sein können. Es ist deshalb schwer, daraus zu schließen, ob das betroffene deutsche Unternehmen sich hinsichtlich des Aluminiumoxyds in einer günstigen oder ungünstigen Wettbewerbslage befindet.

Nach den von dem antragstellenden Mitgliedstaat gelieferten Angaben betragen die Aluminiemeinfuhren im Rahmen dieses Kontingents 1967 17 869 Tonnen im Wert von 35 050 000 DM; daraus ergibt sich ein Durchschnittspreis von 1 961 DM/t. In den ersten acht Monaten des Jahres 1968 erreichten sie 6 278 Tonnen im Wert von 11 500 000 DM, das bedeutet einen Durchschnittspreis von 1 831 DM/t. Diese Preise liegen unter dem Weltmarktkurs für Rohaluminium, der 1967 und während der ersten sechs Monate 1968 etwa 2 210 DM/t betrug und sich gegenwärtig auf rund 2 300 DM/t beläuft; die üblichen Binnenmarktpreise der Bundesrepublik Deutschland

lagen 1968 in den ersten sechs Monaten bei etwa 2 160 DM/t (einschließlich Steuern) und gegenwärtig bei 2 250 DM/t und sind somit sogar höher als der Preis, zu dem Rohaluminium aus Österreich eingeführt würde, wenn es mit einem Zollsatz von 5% belastet wäre. Hierzu verweist der antragstellende Mitgliedstaat jedoch auf Rabatte, welche die ausländischen Produzenten auf dem deutschen Aluminiummarkt gewähren sollen. Selbst beim Fortfall jeglicher Zollbelastung würden diese Rabatte die Wettbewerbslage des deutschen Unternehmens bereits schwierig gestalten, insbesondere hinsichtlich des Verkaufs eines Teils des im Rahmen des Kontingents eingeführten Rohaluminiums, für das kein gesicherter Absatzmarkt vorhanden ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, diesen Faktor als entscheidend in Betracht zu ziehen, da die vorgenannten Praktiken nur annähernd bekannt und nach den einzelnen ausländischen Lieferanten sehr unterschiedlich sind.

Die im Rahmen des Kontingents getätigten Einfuhren an Rohaluminium betragen im Jahre 1966 20 368 Tonnen und erfolgten in diesem Jahr zollfrei. Im Jahre 1967 beliefen sie sich auf 17 869 Tonnen. Von diesen 17 869 Tonnen wurden während der ersten sechs Monate 6 489 Tonnen praktisch zollfrei eingeführt, da der durch Kommissionsentscheidung vom 21. Dezember 1966 vorgesehene Zollsatz von 2% erst am 24. Juni 1967 angewandt wurde. In den letzten sechs Monaten des gleichen Jahres betragen die zum Zollsatz von 2% getätigten Einfuhren 11 380 Tonnen. In den ersten acht Monaten des Jahres 1968 erreichten die bis zum 30. Juni einem Zollsatz von 2% und sodann ab 1. Juli einem Zollsatz von 3% unterliegenden Einfuhren 6 278 Tonnen. Die deutsche Regierung räumt in ihrem Antrag vom 18. November 1968 ein, daß die Einfuhren im Rahmen des genannten Kontingents sich infolge der starken Nachfrage nach Aluminium in den letzten Monaten des Jahres erhöhen werden. Unter diesen Umständen kann mit Recht angenommen werden, daß sich trotz der Festsetzung eines Zollsatzes von 3% im zweiten Halbjahr 1968 die Einfuhren zumindest ebenso entwickeln dürften, wie für 1967 festgestellt wurde; im Verlauf dieses Jahres waren die Einfuhren der letzten Monate wesentlich höher als in den ersten Monaten. Somit kann nur schwerlich behauptet werden, daß ein übrigens nur eventueller Einfuhrückgang im Jahr 1968 auf den Zollsatz von 3% zurückzuführen sei. In jedem Fall hat die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Entscheidung vom 26. April 1968 beantragt. Die Festsetzung des Zollsatzes von 3% ist das wesentliche Element dieser Entscheidung.

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß die sofortige Anwendung eines Zollsatzes von 5% auf Rohaluminium zu dem Ergebnis führen könnte, daß die betroffene deutsche Firma kein Interesse mehr daran fände, den betreffenden Ausfuhr-Einfuhr-Verkehr fortzusetzen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob

diese Firma ihrer Struktur nach die Möglichkeit hat, bei einer Einstellung dieses Verkehrs Abhilfe zu schaffen. Insbesondere ist dieses Unternehmen nicht bis zur Stufe des Rohaluminiums integriert und stellt, gemessen an der Mehrzahl seiner integrierten Konkurrenten, nur eine verhältnismäßig bescheidene Produktionseinheit dar. Diese Eigenarten könnten das Unternehmen bei der Suche nach neuen Absatzmärkten in Schwierigkeiten bringen. Diese Schwierigkeiten könnten insbesondere dann beträchtlich werden, wenn das genannte Unternehmen den gegenwärtig überschüssigen Teil seiner Tonerdeproduktion als solche oder nach Verarbeitung nicht mehr absetzen könnte. Diese Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Daraus geht hervor, daß das deutsche Unternehmen in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn ein Zollsatz von 5% auf das im Rahmen des vorstehend genannten Verkehrs eingeführte Rohaluminium erhoben würde.

Selbst abgesehen von den Schwierigkeiten, die für die deutsche Firma infolge der Einstellung des genannten Verkehrs entstehen und sich auf nationaler Ebene auswirken könnten, ist darauf hinzuweisen, daß ein Wegfall dieses Verkehrs wegen seines besonderen Ursprungs handelspolitische Schwierigkeiten für den antragstellenden Mitgliedstaat zur Folge haben könnte.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß der antragstellende Mitgliedstaat sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Obgleich die deutschen Schwierigkeiten Berücksichtigung verdienen und vom Gemeinschaftsstandpunkt die Beziehungen zu einem Drittland beeinflussen können, darf nicht übersehen werden, daß gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für gewerbliche Ware seit dem 1. Juli 1968 in vollem Umfang angewandt werden. Die Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats sind nicht derart, daß dieser von der Fortsetzung einer Angleichung seines eingeschriebenen Zollsatzes an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen des genannten Veredelungskontingents für die 21 000 Tonnen Rohaluminium entbunden werden kann. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, eine Lösung zu suchen, die im Rahmen des Möglichen dem antragstellenden Mitgliedstaat zwar erlaubt, sich gegen die Schwierigkeiten zu schützen, in die er geraten kann, ihn jedoch gleichzeitig dazu anhält, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber fortzufahren.

In ihrer Entscheidung vom 26. April 1968 war die Kommission von der Überlegung ausgegangen, daß die Lösung für 1968, die sowohl den besonderen Schwierigkeiten des antragstellenden Mitgliedstaats als auch der vorgerückten Phase der Zollunion am besten Rechnung trüge, darin bestünde, der Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung auf Anwendung eines Zollsatzes von 2% bis zum 30. Juni 1968 und sodann eines Zollsatzes von 3% ab 1. Juli 1968 zu erteilen. Nach den vorstehenden Ausführungen hat sich die Lage des betreffenden deutschen Unternehmens insgesamt nicht wesentlich geändert, auch wenn aus dem Antrag hervorgeht, daß dieses Unternehmen Anfang 1970 über eine eigene Elektrolyse-Anlage verfügen wird, jedoch ist die konjunkturelle Lage des Wirtschaftssektors, in dem dieses Unternehmen tätig ist, zu berücksichtigen. Der Aluminiumsektor befindet sich gegenwärtig in den industrialisierten Ländern, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, in einer Phase der Ausweitung; das wird sowohl durch das deutsche Ersuchen vom 18. November 1968 bestätigt als auch durch die Ziehungen in Höhe von mehr als 30 000 Tonnen, welche die deutsche Regierung Ende 1968 aus der Gemeinschaftsreserve des im GATT gebundenen und durch Ratsentscheidung vom 29. Februar 1968 eröffneten Zollkontingents von 130 000 Tonnen vorgenommen hat. Zu dieser für das betreffende deutsche Unternehmen günstigen Wirtschaftslage kommt noch die kürzliche Preiserhöhung für Rohaluminium auf fast allen Märkten, auch auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland. Unter diesen Umständen ist die deutsche Regierung zu ermächtigen, auf ihre Einfuhren an Rohaluminium im Rahmen des vorgenannten Verkehrs bis zum 31. Dezember 1969 einen Zollsatz von 3,5% anzuwenden. Wenn der antragstellende Mitgliedstaat von den Bestimmungen auf dem Gebiet des passiven Veredelungsverkehrs Gebrauch macht, würde die Zollbelastung auf eingeführtes Aluminium erheblich herabgesetzt.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Deshalb ist sie im vorliegenden Fall bis zum 31. Dezember 1969 zu begrenzen.

Die durch diese Entscheidung betroffenen 21 000 Tonnen Rohaluminium stellen zusammen mit anderen Einfuhren, die auf Grund einer noch in Kraft befindlichen Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 26 begünstigt durchgeführt werden können, nicht mehr als 5% des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern im Laufe des letzten Jahres dar, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, auf Rohaluminium der Tarifnummer ex 76.01 A, das aus dritten Ländern im Rahmen eines Zollkontingents von 21 000 Tonnen eingeführt wird, vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 einen Zollsatz von 3,5% anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1969

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(69/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Überschußlage auf dem Buttermarkt wurden die Niederlande, um den Absatz von in diesem Mitgliedstaat eingelagerter Butter zu fördern, durch Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen ⁽²⁾, ermächtigt, bis zum 28. Februar 1969 3 000 Tonnen Butter aus staatlicher Lagerhaltung für den unmittelbaren Verbrauch zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Diese Buttermenge ist von der Interventionsstelle vor dem vorgesehenen Datum abgesetzt worden, und die Aktion hat den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat angeregt. Infolgedessen erscheint es angezeigt, den Niederlanden zu gestatten, weitere 3 000 Tonnen Butter zu den vorgesehenen Bedingungen zum Verkauf zu bringen. Zu diesem Zweck ist die Gültigkeitsdauer der Ermächtigung bis zum 1. April 1969 zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1968, durch die das Königreich der Niederlande ermächtigt wird, Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, bis zum 1. April 1969 unter den in den Artikeln 2 und 3 festgelegten Bedingungen 6 000 Tonnen Butter, die Gegenstand der in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ⁽³⁾ oder in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Maßnahmen waren, zu verkaufen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 27. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1969, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1969

zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1968, durch die das Königreich Belgien ermächtigt wird, Butter aus privater Lagerhaltung in Form von Butterfett zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(69/87/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1968 ermächtigte das Königreich Belgien, Butter aus privater Lagerhaltung in Form von Butterfett zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen.

Das Königreich Belgien besitzt noch gewisse Mengen Butter, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG ⁽³⁾, oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 waren. Die Verwendung dieser Butter zur Herstellung von Butterfett sollte daher gestattet werden.

Hierfür ist die vorerwähnte Entscheidung entsprechend zu ändern.

Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1968, durch die das Königreich Belgien ermächtigt wird, Butter aus privater Lagerhaltung in Form von Butterfett zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Das Königreich Belgien wird ermächtigt, unter den in den Artikeln 3 bis 6 festgelegten Bedingungen

- a) die in Artikel 1 genannte Butter abzusetzen,
- b) die Butter abzusetzen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 war und die mindestens sechs Monate alt ist.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. März 1969

zur Festsetzung des Mindestpreises für Butter für das in der Verordnung (EWG) Nr. 252/69 vorgesehene Ausschreibungsverfahren

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für Butter aus Beständen der Interventionsstelle vor.Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten für Butter und Rahm im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/68 ⁽⁴⁾, sieht die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für jede Butterkategorie vor, wobei eine Butterkategorie einer oder mehreren Warenpartien mit gemeinsamen Merkmalen entspricht. Dieser Preis ist unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote festzusetzen, wenn der Verkauf durch eine Ausschreibung erfolgt.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 252/69 der Kommission vom 10. Februar 1969 über Ausschreibungen zum Absatz von Lagerbutter aus den Beständen der deutschen, französischen

und niederländischen Interventionsstellen ⁽⁵⁾ hat die französische Interventionsstelle die Butter, die vor dem 1. Januar 1968 eingelagert wurde, ausgeschrieben.

In Anbetracht der auf Grund der Ausschreibung eingegangenen Angebote, unter Berücksichtigung der Marktlage und da es sich um Butter für industrielle Zwecke handelt, ist der Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für den in der Verordnung (EWG) Nr. 252/69 genannten Zuschlag zugrunde zu legende Mindestpreis wird auf 146,24 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. März 1969

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 10. 10. 1968, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1969, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1969

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 259/69 eine Ausschreibung stattgefunden hat

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/89/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches ⁽²⁾ sind die Mindestverkaufspreise für die ausgeschriebenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 259/69 der Kommission vom 11. Februar 1969 betreffend die Ausschreibung für den Absatz von gefrorenen Rindervordervierteln, die im Besitz der französischen Interventionsstelle sind ⁽³⁾, sind 4 300 Tonnen dieses Erzeugnisses ausgeschrieben worden. Auf Grund der zu dieser Ausschreibung eingereichten Angebote und in

Anbetracht der Marktlage empfiehlt es sich, den Mindestpreis auf der nachstehend genannten Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Mindestverkaufspreis, der für die Erteilung des Zuschlags bei der in der Verordnung (EWG) Nr. 259/69 vorgesehenen Ausschreibung zugrunde zu legen ist, beträgt 60,765 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1969, S. 8.

